

Einbürgerungskommission

Die Stimmberechtigten können die Einbürgerungskompetenz dem Gemeinderat, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament oder einer Kommission übertragen.

Christian Bussmann, André Hegglin, Adrian Meier

Nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung nicht unproblematisch. Der Entscheid ist ein Verwaltungsakt und muss deshalb konkret begründet werden. Die Stimmberechtigten haben sich bei ihrem Entscheid an die Grundrechte zu halten, insbesondere an das Diskriminierungsverbot und an das Gebot des Schutzes der Privatsphäre. Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs kann gerichtlich überprüft werden.

Die Einbürgerungen durch die Gemeindeversammlung dürften (unter vielen Auflagen) nach wie vor zulässig sein. Falls eine Gemeinde die Einbürgerungen nach wie vor im Versammlungsverfahren durchführen will, muss sie in der Gemeindeordnung keine be-

sonderen Vorschriften erlassen. Es gibt jedoch Gemeinden, die bereits heute Bürgerrechtskommissionen kennen. Weitere Gemeinden werden sich dieser Lösung anschliessen. Sie müssen die Bürgerrechtskommissionen normieren, und zwar zweckmässigerweise in der Gemeindeordnung. Die Gemeinden haben diesbezüglich einen grossen Gestaltungsfreiraum. Im vorliegenden Regelungsbeispiel ist die Bürgerrechtskommission zuständig für die Zusage des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende und für die Erteilung des Bürgerrechts an schweizerische Gesuchstellende. Die letztgenannte Aufgabe ist von Gesetzes wegen dem Gemeinderat übertragen. Die Bürgerrechtskommission könnte Gesuche bearbeiten und zur definitiven Genehmigung dem Gemeinderat übergeben oder aber die Kommission hat die Kompetenz, Einbürgerungsgesuche abschliessend zu behandeln.

Das Kernteam «Los! Ruswil»: Christian Bussmann, Peter Erni, André Hegglin, Beat Krieger,

Werner Kunz und Adrian Meier. Hinweis: Mit der heutigen Ausgabe ist die Serie der Interessengemeinschaft beendet.

Meinung der IG «Los! Ruswil»

Wer an Gemeindeversammlungen mit Einbürgerungen teilgenommen hat, kennt die zum Teil erniedrigende Art. Falls keine offensichtliche Gründe genannt werden, dürfen Gesuche grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Es handelt sich in der Regel um Pseudo-Abstimmungen. Sind Gründe vorhanden, wurden diese bisher im Vorfeld dem Gemeinderat mitgeteilt. An der Gemeindeversammlung getraut sich in der Regel niemand mehr, etwas dagegen zu sagen. Wir finden den Vorschlag des Gemeinderates richtig, dass eine Kommission einzusetzen ist mit der Kompetenz, abschliessend über die Gesuche zu befinden. Die Kommissionsgrösse von 9 Personen erachten wir eher als hoch. Wir empfehlen, eine Kommission mit fünf bis sieben Personen in der Gemeindeordnung vorzusehen.